



MARKTGEMEINDEAMT PRAM

pol. Bezirk Grieskirchen
Marktstraße 1
4742 Pram

Tel:07736 / 6255-13
www.pram.at
Email: Gemeinde@Pram.at
Bearbeiter: AL M. Matzner

Pram, 11.01.2022

Kundmachung

Im Sinne des § 76 Absatz 7 der OÖ Gemeindeordnung 1990 wird hiermit kundgemacht, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Pram in seiner am 13. Jänner 2022 abgehaltenen öffentlichen Sitzung, gemeinsam mit dem VA für das Finanzjahr 2022, die Festsetzung der Hebesätze ab 1. Februar 2022 beschlossen hat (sämtliche Gebühren beinhalten die Umsatzsteuer). Die Kundmachung ist auch auf der Homepage der Marktgemeinde unter www.pram.at abrufbar.

der Abfallgebühren laut bestehender Verordnung	10,40 € 95,00 € 7,30 € 4,70 €	90 Liter Tonne Container 800 Liter Abfallsack 60 Liter Je Kubikmeter biogenem Strauchschnitt
der Wassergebühren laut bestehender Verordnung	2.360,00 € 2.360,00 € 15,75 € 1,70 € 85,0 €	Anschlussgebühr unbebaute Grundstücke Anschlussgebühr bebaute Grundstücke bis 150 m2 Je m2 verbaute Fläche >150m2 Wasserbezugsgebühr/m3 Grundgebühr unbebaute Grundstücke und jedes angeschlossene Gebäude
die Wasser Mindestanschluss Gebühren Gewerbe	2.970,00 € 2.710,00 € 2.370 €	Tankstellen mit Autowaschanlage Karosseriebau, KFZ Werkstätte, Lackiererei Alle übrigen Gewerbebetriebe & Filialen
der Kanalgebühren laut bestehender Verordnung	28,90 € 4.335,00 € 5.580,00 € 840,00 € 4,76 € 253,00 € 190,00 € 115,00 €	Je Quadratmeter Mindestgebühr p.a. Mindestgebühr Gewerbe, Werkstätten Zuschlag Schwimmbecken >10m3 Kanalbenutzungsgebühr je m3 Kanalbenutzungsgebühr für Grundstücke von denen nur Niederschlagwässer abgeleitet werden je angefangene 500m2 Grundfläche Kanalnutzungsgebühr für unbebaute Grundstücke mit einem Anschlusschacht für das gemeindeeigene Kanalnetz Grundgebühr je Anschluss jährlich. Bestehen in einem angeschlossenen Objekt mehr als zwei selbständige Wohneinheiten, so wird je weiterer zusätzlicher selbständiger Wohneinheit eine weitere Grundgebühr von 50 % der Grundgebühr eingehoben.
der Hundeabgabe	40,00 € 20,00€	Hundeabgabe je Hund Für Wachhunde und Hunde zu Ausübung eines Berufes
der Grundsteuer	500 v.H.	des Steuermessbetrages für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)
der Grundsteuer	500 v.H.	des Steuermessbetrages für Grundstücke (B)

Die Bürgermeisterin

Katharina Zauner

